

Satzung

für den gemeinnützigen eingetragenen Verein „artishocke e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „artishocke e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. „artishocke e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Kunst und Kultur im öffentlichen Raum zu positionieren und Künstlern, Kulturveranstaltern und Kreativen zu helfen, ihren Bekanntheitsgrad zu steigern. Das Netzwerk pflegt den Informations- und Erfahrungsaustausch. Der Verein tritt für die Wahrung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit ein und möchte insgesamt einen Beitrag zur Förderung der regionalen Kultur zu leisten. „artishocke e.V.“ versteht sich dabei als Sprachrohr von Kreativen im weitesten Sinne und als Mittler zwischen Kultur und Kölner Leben. Insgesamt wird der Förderung von Kunst sowie der Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Arbeit des „artishocke e.V.“ vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes und in parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden:
 - a) als ordentliches Mitglied
 - b) als Fördermitglied ohne Stimmrecht

c) und Vereine, die diese Satzung anerkennen und deren Ziele dem Zweck des Vereins entsprechen

2. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

3. Auf der Mitgliederversammlung wahlberechtigt sind Mitglieder erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder ohne Stimmrecht, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 – Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei untereinander gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand / Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Werden diese bei der Mitgliederversammlung nicht oder in nicht maximaler Zahl gewählt, ist der Vorstand ermächtigt, diese jederzeit mit Stimmrecht hinzu zu wählen.

2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
4. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
7. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Seite 3
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden; sie müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Wenn ein Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung fordert, hat der Vorstand diese einzuberufen. Anträge über eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie einer Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden finden alle zwei Jahre statt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung möglich. 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des „artishocke e.V.“ einen neuen Vorstand wählt. 5. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Gäste einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

7. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 11 – Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungs Vorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 – Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied kann eine Satzungsänderung beantragen. Der Antrag und seine Begründung müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand hat den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Der „artishocke e.V.“ kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Den Antrag auf Auflösung können der Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder stellen.
2. Bei Auflösung des „artishocke e.V.“ fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Pressenetzwerk für Jugendthemen e.V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.